

Was?	<p>1. Sekundärrohstoffe unterliegen nicht der REACH-Verordnung, sofern sie gem. Art. 2 (2) Abfall im Sinne der Richtlinie <u>2006/12/EG</u> sind. Sie gelten dann nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis. Dies gilt gleichermaßen für „Abfall zur Beseitigung“ und „Abfall zur Verwertung“.</p> <p>2. Ferner nimmt Art. 2 (7 d) rezyklierte Stoffe von der Registrierung aus, sofern ein rezyklierter Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist. Somit ist auch eine chemische Änderung gegenüber dem Eingangsmaterial der Rückgewinnungsanlage zulässig, jedoch muss das produzierte Material mit dem bereits registrierten Stoff identisch sein (die Voraussetzungen für die stoffliche Identität und den Bezug auf die Lieferkette sind noch nicht abschließend geklärt). Zudem gilt die Pflicht zur Informationsweitergabe als Voraussetzung für eine Befreiung von der Registrierpflicht: Der Rezyklierer muss über die in Art. 31 (Sicherheitsdatenblätter, s. BDI-Hilfestellungen <u>3.2.1</u>, <u>3.2.2</u>) oder Art. 32 (entlang der Lieferkette weiterzugebende Stoffinformationen) definierten Informationen zum registrierten Stoff verfügen, um von der Ausnahme Gebrauch machen zu dürfen.</p> <p>3. Registrierpflichtig sind hingegen solche aus einem Verwertungsverfahren hervorgehende Stoffe, die eine chemische Veränderung gegenüber dem bereits registrierten Ausgangsstoff erfahren haben und die noch nicht anderweitig registriert wurden oder zu denen beim Rezyklierer keine Informationen nach Art. 31 oder Art. 32 vorliegen.</p>
Wer?	<p>4. Für den Fall, dass durch das Recycling ein neuer, noch nicht registrierter Stoff entsteht, gilt der Rezyklierer als Hersteller eines Stoffes (s. BDI-Hilfestellung <u>2.2.1</u>).</p>
Wie?	<p>5. Für registrierpflichtige Sekundärrohstoffe: siehe BDI-Hilfestellungen <u>2.1.1</u> zur Vorregistrierung und <u>2.2.1</u> zur Registrierung.</p>
Wann?	<p>6. Für registrierpflichtige Sekundärrohstoffe: siehe BDI-Hilfestellungen <u>2.1.1</u> zur Vorregistrierung und <u>2.2.1</u> zur Registrierung.</p>
Hinweise und Empfehlungen	
<p>7. Für registrierpflichtige Sekundärrohstoffe: s. a. BDI-Hilfestellung <u>2.2.8</u> zur Stoffidentität.</p> <p>8. Kunststoffabfälle und Altöl z.B. gelten als Sekundärrohstoffe. Kunststoffe entsprechen in der Regel dem Polymer-Begriff nach Art. 3 (5) und sind dann grundsätzlich nicht registrierpflichtig. Die Monomere als Ausgangssubstanz für Polymere sind registrierpflichtig.</p>	